

Der Verfassungsgerichtshof vermag die Ansicht über eine Kompetenzwidrigkeit des Gesetzes nicht zu teilen.

Die durch das Gesetz angeordneten Maßnahmen fallen unter das Gebiet der Preisregelung. Die Kompetenz zu seiner Erlassung ist nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Gesetzgebung zu beurteilen. Im Jahre 1950 war der Bund zur Erlassung des Gesetzes BGBl. Nr. 145/1950 jedenfalls im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Ziffer 15 B.-VG., der ein Fall der Bedarfsgesetzgebung ist, zuständig, weil ihr unter den Begriff der Preisregelung fallender Inhalt als eine dem Gesetzgeber im Gefolge eines Krieges zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft als notwendig ersichene Maßnahme beurteilt werden muß (vgl. Erkenntnis Verfassungsgerichtshof Slg. Nr. 2118/1951; hiezu auch Erkenntnis Verfassungsgerichtshof Slg. Nr. 2593/1953, in dem die Verfassungsmäßigkeit des § 2 a des Preisregelungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 194/1950, in der Fassung der Preisregelungsgesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 10/1951, welcher die Abschöpfung von Mehrerlösen vorsah, bejaht wurde, ohne allerdings ausdrücklich zur Kompetenzfrage Stellung zu nehmen). Es brauchte daher nicht untersucht zu werden, ob der Bund nicht auch auf Grund einer anderen Kompetenzbestimmung zur Erlassung des Gesetzes zuständig gewesen war.

Die Beschwerde vermeint ihren gegenteiligen Standpunkt aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Juni 1958 (Slg. Nr. 3393), begründen zu können. Dort aber hat der Verfassungsgerichtshof eine andere Rechtsfrage entschieden. Gegenstand dieser Entscheidung war das Gesetz vom 23. Mai 1957, BGBl. Nr. 138, über die Einbringung der Häuteimportumlagen. Die Kompetenzlage war nunmehr durch die Verfassungsbestimmung des Art. I des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 249 (gegenwärtig BGBl. Nr. 280/1959) bestimmt. Hiezu hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, daß diese Verfassungsbestimmung den Zweck hat, die Verlängerung der im Zeitpunkt der Gesetzgebung bestandenen Regelungen auf dem Gebiete der Preisregelung kompetenzmäßig zu fundieren. Die im § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Mai 1957, BGBl. Nr. 138, enthaltene Anordnung, daß die von der Häuteimport-Ausgleichskasse verinnahmten Umlagebeträge dem Bund zufallen, würde als keine unter das durch die erwähnte Verfassungsbestimmung erstarrte Preisregelungsrecht fallende Maßnahme angesehen und auch keine andere Kompetenzgrundlage für sie gefunden.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich zudem mit dem Gesetz BGBl. Nr. 145/1950, auf Grund dessen der angefochtene Bescheid erlassen worden ist, bereits in seinem Erkenntnis Slg. Nr. 2009/1950 befaßt und dort ausdrücklich ausgesprochen, daß es verfassungsrechtlich

unbedenklich ist. Auf diese Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen.

II. In der Beschwerde ist nichts enthalten, was darauf schließen ließe, daß die Behörde das Gesetz in einem verfassungswidrigen Sinn ausgelegt hätte. Die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerde läßt erkennen, daß sie die Entscheidung der Behörde für unrichtig hält. Es wird aber an keiner Stelle die Behauptung aufgestellt, daß die Behörde den Sachverhalt in einer den Denkgesetzen widerstreitenden Weise feststellt habe oder daß der Tatbestand des Gesetzes in denkumöglicher Weise ermittelt worden sei. Wenn somit der Beschwerdeführer sich gegen die Annahme eines Anerkennnisses einer Schuldverpflichtung wendet oder die Bescheidbegründung, daß die Umlagenschuld zur Gänze aus Schuldsigkeiten des Jahres 1948 stamme, als aktenwidrig rügt, so werden damit in der Tat nur einfache Rechtswidrigkeiten geltend gemacht, zu deren Wahrnehmung der Verfassungsgerichtshof nicht berufen ist.

III. Da somit die behauptete Kompetenzwidrigkeit des Gesetzes nicht gegeben ist und im übrigen gegen den Inhalt des Gesetzes auch sonst keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, sind alle aus der behaupteten Verfassungswidrigkeit des Gesetzes abgeleiteten Schlüsse unbegründet. Aus diesem Grunde und weil auch Verfassungswidrigkeiten anderer Art nicht festgestellt werden konnten, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Sie wurde jedoch antragsgemäß nach Art. 144 Abs. 2 B.-VG. und § 87 Abs. 3 VerfGG. 1953 dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung darüber abgetreten, ob der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem sonstigen Rechte verletzt wurde.

3736

Klage der Stadt Wien gegen den Bund auf Bezahlung des Zweckzuschusses zum Betriebsabgang der öffentlichen Krankenanstalten. Zu den Betriebs- und Erhaltungskosten gehören auch die Pensionslasten (§ 57 KAG.). Zwischenerkenntnis. Begriff der Verordnung.

Erk. v. 15. Juni 1960, A 11/59 und A 3/60.

- I. Der Klagsanspruch besteht dem Grund nach zu Recht.
- II. Die Kostenentscheidung wird dem Enderkenntnis vorbehalten.

Entscheidungsgründe:

- I. Die Stadt Wien beantragt unter Berufung auf Art. 137 B.-VG., die beklagte Partei schuldig zu sprechen, der Klägerin den Betrag von

237.295-58 S samt 4% Zinsen ab 21. März 1959 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Sie stützt ihren Anspruch auf § 57 des Krankenanstaltengesetzes KAG, BGL Nr. 1/1957, in der Fassung der 1. Novelle BGBl. Nr. 27/1958. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

„Zu dem sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebenden Betriebsabgang öffentlicher Krankenanstalten der in § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 bezeichneten Art, mit Ausnahme der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten, leistet der Bund einen Zweckzuschuß, dessen Höhe pro Pflegestag 10 v. H. der für die betreffende Krankenanstalt amtlich festgesetzten Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse, höchstens jedoch 18.75 v. H. des gesamten Betriebsabganges beträgt.“

Die Stadt Wien verlangt den von ihr eingeklagten Betrag in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten Sophienspital, Mautner Markhof'sches Kinderspital und Preyer'sches Kinderspital.

Der Bund habe für das Jahr 1957 einen Zweckzuschuß nur zu dem Betriebsabgang gewährt, der sich ergibt, wenn in die Betriebs- und Erhaltungskosten, die den Einnahmen gegenüber zu stellen sind, die Pensionslasten nicht einbezogen werden. Die Klägerin steht dagegen auf dem Standpunkt, daß zu den Betriebs- und Erhaltungskosten im Sinne des § 57 leg. cit. auch die Ausgaben für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse gehören. Die Stadt Wien habe daher um 237.295-58 S zu wenig erhalten.

II. Über die Zulässigkeit der Klage hat der Verfassungsgerichtshof erwogen:

1. Die gesetzliche Verpflichtung des Bundes zur Gewährung von Zweckzuschüssen im Sinne der §§ 12 und 13 F.-VG. ist öffentlich-rechtlicher Natur. Um eine solche Verpflichtung handelt es sich im konkreten Fall (vgl. die Zitierung der genannten Bestimmungen des F.-VG. in der Überschrift zu §§ 57 ff. KAG.). Es liegt keine bürgerliche Rechtssache (§ 1 JN.) vor. Eine besondere Zuständigkeit der Gerichte ist ebenfalls nicht normiert. Zur Geltendmachung des der Leistungsverpflichtung des Bundes entsprechenden vermögensrechtlichen Anspruches kann daher der ordentliche Rechtsweg nicht beschritten werden.

Zur Frage, ob der Anspruch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu entledigen ist, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluß vom 27. November 1958, Zl. 2883-2384/58/2, — es handelte sich damals u. a. auch um Ansprüche der Stadt Wien als Rechtsträger des Preyer'schen Kinderspitals — ausgeführt: Es besteht „keine positive Rechtsnorm, wonach über solche Ansprüche im Ver-

waltungsweg zu entscheiden wäre. § 58 des Krankenanstaltengesetzes bestimmt lediglich, daß Anträge der Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten um die Gewährung eines Zweckzuschusses zugleich mit dem hiefür erforderlichen Nachweis vom Landeshauptmann zu prüfen und von diesem bis 30. April eines jeden Kalenderjahres dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen sind. Damit ist aber nur gesagt, in welcher Weise der Anspruch nach § 57 Krankenanstaltengesetz zu erheben ist und in welcher Weise der Nachweis des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu erbringen ist. Über die Zuständigkeit zur Entscheidung ist dadurch keine Anordnung getroffen.“ Der Verfassungsgerichtshof stimmt diesen Ausführungen zu. Der Rechtstitel der Leistungspflicht liegt unmittelbar im Gesetz. Der gemäß § 58 erforderliche „Antrag um Gewährung eines Zweckzuschusses“ ist lediglich ein Antrag auf Zahlung des Betrages, nicht aber ein Antrag auf normative Zuerkennung eines bestimmten Betrages. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Bericht und Antrag des Nationalratsausschusses für soziale Verwaltung vom 14. Dezember 1956 (164 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.). Dort heißt es auf Seite 2 im Rahmen der Darstellung der historischen Entwicklung des Krankenanstaltenrechtes, es sei in den §§ 48 und 49 des Krankenanstaltengesetzes, StGBI. Nr. 327/1920, die Verpflichtung des Staates statuiert gewesen, „den öffentlichen Krankenanstalten finanzielle Unterstützungen in einer Höhe zu gewähren, die drei Achtel des Betriebsabganges entsprechen.“ Nun wurde aber im Krankenanstaltengesetz aus 1920 das Wort „gewähren“ oder „Gewährung“ im Zusammenhang mit der Beitragsleistung des Bundes überhaupt nicht gebraucht. Im § 49 Abs. 1 in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 72/1923, heißt es vielmehr: „Die Beitragsleistung des Bundes erfolgt nur auf Grund des vom Landeshauptmann hinsichtlich einer sparsamen Betriebsführung überprüften Rechnungsabschlusses.“ Weiters ist im Bericht des Nationalratsausschusses ausgeführt, daß es die Vorschriften des § 58 „in einer einfachen und keineswegs komplizierten Weise ermöglichen, dem Rechtsträger die Zweckzuschüsse überweisen zu können.“ Der Gesetzgeber des Krankenanstaltengesetzes aus 1958 versteht also unter „Gewährung“ der Leistung ihre Erbringung. Die Erbringung der Leistung ist aber lediglich ein technischer Vorgang. Es werden dadurch Rechtsverhältnisse weder begründet, noch geändert, noch festgestellt. Über den auf Erbringung der Leistung abzielenden vermögensrechtlichen Anspruch ist daher nicht durch Bescheid zu erkennen. Dieses Ergebnis wird durch die Tatsache unterstrichen, daß in § 59 Abs. 2 KAG. lediglich von einer „Behandlung der Anträge“ gemäß § 58

gesprochen wird. Von einer Entscheidung über die Anträge ist aber nicht die Rede. Aus diesem Grunde muß daher angenommen werden, daß eine Regelung darüber nicht getroffen wurde. Diese Annahme ist umsomehr berechtigt, als nach der früheren Rechtslage gemäß dem Krankenanstaltengesetz aus 1920 die gleichen vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Bund auch nicht durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen waren und der erwähnte Bericht und Antrag des Nationalratsausschusses für soziale Verwaltung vom 14. Dezember 1956 keine Andeutung enthält, daß diesbezüglich eine Änderung eintreten soll, während ansonsten darin auf bemerkenswerte Änderungen gegenüber dem früheren Zustand regelmäßig hingewiesen wird.

Da also der gegen den Bund gerichtete vermögensrechtliche Anspruch weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen ist, ist die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 137 B.-VG. gegeben.

2. § 58 KAG. zeigt eindeutig, daß anspruchsberechtigt im Sinne des § 57 KAG. der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt ist. Demnach ist die Stadt Wien zur Erhebung der konkreten Klage legitimiert.

III. Über die Frage, ob der Klagsanspruch dem Grunde nach zu Recht besteht, hat der Verfassungsgerichtshof erwogen:

1. Der an die Landeshauptmänner gerichtete Erlaß des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. Jänner 1958, Zl. V-148.524-20/JA/57, ist keine Verordnung. Er enthält lediglich eine Mitteilung der Rechtsansicht des Bundesministeriums und Instruktionen, betreffend verwaltungstechnische Vorgänge. Der Erlaß kommt daher als Rechtsquelle nicht in Betracht.

2. § 57 KAG. verpflichtet den Bund, zum Betriebsabgang einer öffentlichen Krankenanstalt, der sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergibt, einen Zweckzuschuß zu leisten.

Strittig ist, ob zu den Betriebs- und Erhaltungskosten im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung auch die Pensionslasten zählen. Eine ausdrückliche Regelung dieser besonderen Frage enthält das Gesetz nicht. Der Begriff „Betriebs- und Erhaltungskosten“ ist im Gesetz weder direkt noch indirekt umschrieben. Aus dem bereits zitierten Bericht und Antrag des Nationalratsausschusses für soziale Verwaltung vom 14. Dezember 1956, in dem die seinerzeitige Regelung durch das Krankenanstaltengesetz aus 1920 der beantragten Regelung des KAG. gegenübergestellt wird, ergibt sich, daß der Gesetzgeber den Begriff „Betriebs- und Erhaltungskosten“ und den Ausdruck

„Betriebsabgang“ aus dem früheren KAG. übernommen hat, ohne an der Bedeutung dieser Worte etwas zu ändern. Dies wird insbesondere durch die Tatsache unterstrichen, daß im erwähnten Bericht und Antrag des Nationalratsausschusses wohl ausdrücklich darauf hingewiesen wird, es sei „das Prinzip des im § 57 festgelegten Verteilungsschlüssels neu“, also die Verteilung der Pflichtanteile zur Deckung des Betriebsabganges anders als früher, daß aber im Bericht jede Andeutung fehlt, aus der entnommen werden könnte, es sei unter „Betriebsabgang“ oder „Betriebs- und Erhaltungskosten“ nunmehr etwas anderes zu verstehen als früher.

3. Die Frage, ob Pensionslasten den Betriebs- und Erhaltungskosten im Sinne des § 49 des früheren KAG. zuzuzählen sind, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erk. Slg. Nr. 479/1925 behandelt. Dort heißt es, daß „Ruhe- und Versorgungsgenüsse für ehemalige Angestellte der Anstalt ebenso als Kosten ihrer Erhaltung und ihres Betriebes angesehen werden“ müssen „wie die Bezüge der aktiven Bediensteten“. Dazu ist weiters ausgeführt: „Zu den Lasten einer Anstalt, die grundsätzlich oder doch in erster Linie aus den eigenen Einnahmen erhalten werden muß, gehören die Pensionen ebenso wie Löhne und Gehälter. Das System der Verwendung pensionsberechtigter Angestellter besteht ja gerade darin, daß die Betriebskosten der Zukunft zugunsten derjenigen der Gegenwart beziehungsweise Vergangenheit belastet werden. Es geht daher, mangels ausdrücklicher Vorschriften, die das Gegenteil bestimmen, nicht an, die Angestellten derartiger Gemeindeanstalten, wenn sie in den Bezug ihrer Ruhegenüsse gelangen, budgetär als unmittelbare Gemeindeangestellte zu behandeln, und das allgemeine Gemeindebudget mit ihren Ruhegenüssen zu belasten, in das spezielle Anstaltsbudget aber nur die Bezüge der aktiven Anstaltsorgane einzustellen.“

Aus den Ausführungen unter Z. 2 ergibt sich die Bedeutung dieses Erkenntnisses für den § 57 KAG. Der Verfassungsgerichtshof hält an diesem Erkenntnis auch für den Bereich des neuen KAG. fest. An den damaligen Darlegungen ist nichts zu ändern. Es könnte nicht gerechtfertigt werden, die Pensionskosten im gegebenen Zusammenhang anders zu behandeln als etwa die Kosten für Abfertigungen oder die Kosten für Personal, das aus anderen Gründen als dem der Ruhestandsvertretung keinen Dienst versieht (z. B. wegen langer Krankheit, Mutterschaftsurlaub, disziplinarer Außerdienststellung) oder die Kosten für gesetzlich vorgesehene Beihilfen (z. B. für das Studium der Kinder von Angestellten), die dem Grunde und der Höhe nach nicht von der effektiven Dienstleistung des Angestellten (Verwendungsgruppe, Dienstklasse) abhängen. Es zählt eben der gesamte Aufwand für das ständige Personal eines Betriebes zu den Betriebs- und Er-

haltungskosten, nicht etwa nur der Aufwand im Werte der tatsächlich erbrachten einzelnen Dienstleistungen.

4. Demnach sind die Kosten für Ruhe- und Versorgungsgenüsse bei der Ermittlung des Betriebsabganges den Betriebs- und Erhaltungskosten hinzuzurechnen. Daraus ergibt sich aber auch, daß andererseits die Pensionsbeiträge der Angestellten bei den Einnahmen in Rechnung zu stellen sind.

5. Die Gründe, die die beklagte Partei für ihre Meinung, Ruhe- und Versorgungsgenüsse gehörten nicht zu den Betriebs- und Erhaltungskosten, heranzieht, sind nicht stichhältig.

a) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ausgeführt: „Der nach den Bestimmungen der §§ 57 ff. KAG., BGBl. Nr. 1/1957, zu dem Betriebsabgang der jeweils in Betracht kommenden Krankenanstalten zu gewährende Zweckzuschuß des Bundes stellt sich nicht mehr wie nach § 49 Abs. 1 des KAG. 1920 primär als ein Teil des Betriebsabganges dar. Seine Höhe pro Verpflegstag wird vielmehr mit 10% der für die betreffende Krankenanstalt amtlich festgesetzten Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse bemessen. Die Berechnung der Zweckzuschüsse des Bundes beruht heute primär auf den Pflegegebühren, woran auch das für diese Berechnung mit 18,75% des Betriebsabganges festgesetzte Limit, das lediglich eine obere Höchstgrenze darstellt, nichts ändert. Der Berechnung der Pflegegebühren dürfen nach § 27 Abs. 3 KAG. 1957 die Pensionslasten aber nicht zugrundegelegt werden.“ Ähnliche Argumente enthält die von der Finanzprokuratur verfaßte Gegensehrift.

Diesen Ausführungen ist entgegenzuhalten, daß die Regelung der Berechnung der Pflegegebühren, durch die die Höhe der Einnahmen mitbestimmt wird, etwas anderes ist, als die Regelung der Berechnung der Ausgaben, die zur Ermittlung des Betriebsabganges den Einnahmen gegenüberzustellen sind. Zwischen der Art der Berechnung der Pflegegebühren und der Art der Berechnung der Ausgaben besteht auch kein Zusammenhang, der Wechselwirkungen in dem von der beklagten Partei behaupteten Sinn zur Folge hätte. Dies wird durch den Umstand besonders deutlich, daß ein Betriebsabgang gar nicht entstehen könnte, würde die Höhe der Pflegegebühren nach der Höhe der Betriebs- und Erhaltungskosten berechnet. Die Regelung des § 24 Abs. 3 KAG. berührt demnach lediglich die Einnahmen der Anstalt, nicht aber ihre Betriebs- und Erhaltungskosten.

Hätte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, auch bei der Berechnung der Betriebs- und Erhaltungskosten die Pensionslasten auszuscheiden, so hätte er dies im Bereich des § 57 ebenso tun müssen, wie er es im § 24 getan hat. Der Gesetzgeber hat aber diese Absicht gar nicht gehabt. Denn in § 57 ist — wie aus den oben zitierten Gesetzes-

materialien ersichtlich ist — neu gegenüber der Regelung des früheren KAG. lediglich der „Verteilungsschlüssel“.

b) Weiters meint die beklagte Partei, es sei „die Sonderregelung für den klinischen Mehraufwand . . . ein zwingendes Argument“ für den von ihr vertretenen Standpunkt. Hätte nämlich „der Gesetzgeber den Begriff Betriebsabgang etwa in bilanzrechtlichem Sinne verstanden wissen wollen“, so wären bei der Berechnung des Betriebsabganges u. a. auch „die Kosten des allfälligen klinischen Mehraufwandes hereinzunehmen gewesen“. Dann hätte es aber „keiner Sonderregelung des Ersatzes des klinischen Mehraufwandes im Sinne des § 55 KAG. bedurft, wenn dieser schon in dem vom Bund zu eretzenden Betriebsabgang enthalten wäre.“

Auch dieses Argument muß wirkungslos bleiben. Abgesehen davon, daß eine gleiche Regelung schon in den §§ 32 und 33 des alten KAG. enthalten war, heißt es nämlich im mehrfach zitierten Bericht und Antrag des Nationalratsausschusses, diesen Mehraufwand ersetze der Bund, „weil es offenkundig ist, daß dieser Krankenanstalten nicht durch eigentliche Aufgaben der öffentlichen Krankenanstalten entsteht,“ er erwächst vielmehr „aus den Bedürfnissen des Unterrichts.“

6. Der Klagsanspruch besteht also dem Grunde nach zu Recht. IV. Da der Bund in der mündlichen Verhandlung die Höhe des Anspruches ausdrücklich bestritten hat, hat der Verfassungsgerichtshof zunächst über das Klagebegehren lediglich dem Grunde nach entschieden.

3737

Umsatzsteuervergütung. Eigentum. Art. 5 StGG. schützt nur Privatrechte. § 2 R.-ÜG. als Geltungsgrund reichsdeutscher Vorschriften in der österreichischen Rechtsordnung.

Erk. v. 15. Juni 1960, B 403/59.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

Mit einem am 13. Feber 1958 beim Finanzamt für den I. Bezirk in Wien eingelangten Antrag hat die OHG. Elektro-Großhandlung Sch. & Co. für das 4. Kalendervierteljahr 1957 eine Umsatzsteuervergütung in der Höhe von S 19.478,42 (Ausfuhrhändlervergütung S 7106,58 und Ausfuhrvergütung S 12.371,84) für die Lieferungen an Umanac, Djeddah, Saudi-Arabien, beantragt. Diesem Antrag hat das genannte Finanzamt mit Umsatzsteuervergütungsbescheid vom 26. Feber 1958 entsprochen.